

Satzung des BMW BAUR TC CLUB¹

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „*BMW BAUR TC Club*“ bzw. nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Namen „*BMW BAUR TC Club e.V.*“ .
 2. Der Verein hat seinen Sitz in Glinde und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen
 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
-

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, der Erhalt und die Präsentation von Automobilen der BMW 3er-Reihe mit einer BAUR Topcabriolet-Karosserie als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Unterstützung der Mitglieder in allen Bereichen rund um die Fahrzeuge, durch Kontaktpflege mit der BMW-Group und ehemaligen Mitarbeitern der Firma BAUR, durch Teilnahme an und Durchführung von Veranstaltungen mit Fahrzeugen mit einer BAUR Topcabriolet-Karosserie sowie durch alle Maßnahmen, die der Verein zur Erreichung des Vereinszwecks für zweckmäßig und angemessen hält.
 2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

¹ Dieser Text ist zum Zwecke der besseren Lesbarkeit durchgängig in der männlichen Wortform verfasst. Es sind jedoch immer beide Geschlechter gemeint.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung anerkennt. Der Besitz eines Fahrzeugs der BMW 3er-Reihe mit BAUR Topcabriolet-Karosserie ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen dessen Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.
-

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
 2. Durch Beschluss des Vorstandes kann einem Mitglied die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt.
Der Ausschluss ist dem Mitglied - mit Gründen versehen - bekannt zu geben. Nach Zugang des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.
-

§ 5
Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt.
2. Über Zahlungszeitraum, Zahlungsweise, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen in Härtefällen sowie über die Erhebung von Gebühren (z. B. Aufnahmegebühr, Mahngebühr, Barzahlergebühr) in Verbindung mit der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

3. Der im Voraus zu entrichtende Beitrag ist eine Bringpflicht.
 4. Bei nicht vorhersehbarem Finanzbedarf, der zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke notwendig wird und durch die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge nicht gedeckt werden kann, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
Sie darf höchstens einmal pro Geschäftsjahr erhoben werden und die fünffache Höhe eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.
In einem Zeitraum von 10 Jahren darf der Gesamtbetrag aller Umlagen EUR 1.000,00 je Mitglied nicht übersteigen.
-

§ 6 Ehrungen

Der Vorstand kann verleihen

- a) die Ehrenmitgliedschaft;
b) ehrenhalber eine Vereinsfunktion (z.B. Ehrenvorsitzender).
 2. Ehrenmitglieder und Amtsträger ehrenhalber sind von jeglichen Zahlungen befreit.
 3. Die Verleihung eines Amtes ehrenhalber berechtigt nicht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und begründet kein Stimmrecht im Vorstand.
-

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
-

§ 8 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechts des BGB. Jeder vertritt den Verein allein.

3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
 4. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstands erstreckt sich bis zur erfolgten Neuwahl.
 5. Wird eine Vorstandsfunktion vorzeitig frei, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
-

§ 9

Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Änderung der Satzung, soweit sie von höheren Instanzen (Amtsgericht, BMW, BCE, BTI) notwendig gemacht werden;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes mit Rechnungsabschluss;
 - e) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Beitragsentscheidungen gemäss § 5, Absatz 2, der Satzung;
 - f) Leitung der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person lädt zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner drei Mitglieder anwesend sind.
3. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 7. Der Vorstand kann Beisitzer ernennen, die an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen können. Die Beisitzer haben in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht.
-

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen;
 - e) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - f) Die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied vorliegen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Davon gelten folgende Ausnahmen:
 - a) Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder;
 - b) Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Die Wahl eines neuen Vorstands findet unter der Leitung eines Wahlleiters statt, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand aufzubewahren ist.
-

§ 11

Wahlen und Stimmrecht

1. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
 2. Die Wahlen sind schriftlich und geheim. Ist für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen und ist dieser zur Annahme bereit, so kann die Wahl öffentlich durch Akklamation erfolgen.
 3. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
 4. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit der Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer in diesem zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
-

§ 12

Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist, mit einer Sperrfrist von einem Jahr, zulässig.
 2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
-

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer – ggfs. außerordentlichen – Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die diesbezügliche Beschlussfassung angekündigt ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Clubs der Stadt Hamburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zu verwenden hat.

3. Liquidatoren sind die letzten im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, soweit nicht von der Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt werden. Die Liquidatoren sind alleinvertretungsberechtigt.
-

§ 14
Haftung

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
 2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
 3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich selbst über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.
-

Die vorstehende Satzung wurde am 27.09.2009 errichtet. Nach Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Lübeck tritt die Satzung des nicht eingetragenen Vereins „*BMW BAUR TC Club*“ vom 28.05.2005 außer Kraft.